



Zeichenerklärung

- | | | | |
|--|---|---|---|
| <p>I Strukturen und Maßnahmen innerhalb der PV-Freianlage</p> <ul style="list-style-type: none"> Extensivwiese
Die Flächen unter und zwischen den PV-Modulen sind durch eine Schafbeweidung oder alternativ durch eine zweimalige Mahd im Jahr extensiv zu pflegen, wobei das Mahdgut von der Fläche abzutransportieren ist. Die Mahd ist alternierend entsprechend der Modulauflistung streifenweise durchzuführen. Zwischen zwei Streifen ist mindestens zwei Wochen Abstand vorzusehen. Das Ausbringen von Düngemitteln ist unzulässig. Auf die Mahd unter den Modulen kann bei Bedarf verzichtet werden. Die extensive Schafbeweidung ist nur zulässig soweit die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vorliegt.
Typ-Nr. 06.340 / 06.350 / 10.715 Punktueller Ansaat (Planung)
Punktueller Ansaat 2 x 2 m mit Regio-Saatgut UG 9 Oberheingraben „Blumenwiese Komponente – 100 % Blumen“ (Rieger Hofmann oder vergleichbares) 1 g/m². Umbruchlose Ansaat.
Typ-Nr. 02.200 / 02.500 Hecke (Bestand)
Die Hecken sind im Bestand zu erhalten und bei Bedarf mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der nachfolgenden Auswahlhilfe zu ergänzen. Die Mindesthöhe der Hecke darf durch Pflegeschnitte 2,0 m nicht unterschreiten.
Typ-Nr. 02.200 / 02.500 Hecke (Planung)
Anpflanzung einer zwei- bzw. dreireihigen Hecke versetzt im 1 x 1 m Raster unter Verwendung von einheimischen und standortgerechten Sträuchern der nachfolgenden Auswahlhilfe. Die Mindesthöhe der Hecke darf durch Pflegeschnitte 2,0 m nicht unterschreiten.
Typ-Nr. 02.400 / 02.500 Zauneichsenhabitat (CEF-Maßnahme)
Innerhalb der Fläche sind vorlaufend zum Bau der PV-Anlage 2 Totholzhaufen je 4 m³, 2 Steinhaufen je 4 m³ sowie 2 Sandhaufen je 4 m³ nach Maßgabe der UBB anzulegen. Die verbleibenden Wiesenflächen sind durch eine extensive Schafbeweidung oder alternativ durch eine maximal zweimalige Mahd im Jahr zu pflegen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die extensive Schafbeweidung ist nur zulässig soweit die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vorliegt.
Typ-Nr. 06.340 Zu erhaltender Einzelbaum Grünfläche
Typ-Nr. 11.221 Zaun (Bestand und Planung)
Geplante Zäune dürfen nur als verzinkter Maschendraht oder als Doppelstabmattenzaun von ca. 1,80 m Höhe sowie mit einem Abstand von 10 cm zwischen Zaununterkante und Boden errichtet werden.
Typ-Nr. 06.370 PV-Modul
Typ-Nr. 10.530 Gebäude (Trafostation)
Typ-Nr. 06.340 <p>Hinweis:
Bei den Einstufungen der Strukturen und Maßnahmen in die Typ-Nr. der Wertliste der KV handelt es sich um Grundeinstufungen bzw. um verwendete Standard-Nutzungstypen im Rahmen von durchgeführten Mischbewertungen.</p> | <p>II Strukturen und Maßnahmen im Ausgleichsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> Hecke (Bestand)
Vorhandene nicht mehr funktionsfähige Einfriedigungen sowie sämtliche Einfriedigungen aus toter Holzart (alte Bahnschwellen) sind vor Ort zu entfernen und zu entsorgen. Dadurch entstehende Lücken sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Auswahlhilfe zu ergänzen.
Typ-Nr. 02.200 / 02.500 Hecke (Planung)
Anpflanzung einer zwei-, drei- bzw. vierreihigen Hecke versetzt im 1 x 1 m Raster unter Verwendung von einheimischen und standortgerechten Sträuchern der nachfolgenden Auswahlhilfe.
Typ-Nr. 02.400 / 02.500 Gelenkte Gehölz- und Sukzessionsfläche
Vorhandene Gebäude, Fundamente, Müllablagerungen sind unter Schonung des Gehölzbestandes zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die verbleibenden Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, wobei vorhandener und aufkommender Knötlicher, Götterbaum und Brombeere zu entfernen sind.
Vorhandene Einfriedigungen unmittelbar angrenzend zur PV-Freianlage oder zu Wegeflächen können erhalten werden, soweit sie funktionsfähig sind und keine toterhaltigen Materialien enthalten.
Typ-Nr. 02.200 / 02.500 Neuanlage Extensivwiese
Vorhandene Gebäude, Fundamente, Einfriedigungen und Müllablagerungen sowie Gehölzbestände sind, mit Ausnahme der im Planbild zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie der Laubbäume mit einem Stammumfang > 80 cm und Nadelbäumen > 100 cm, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit noch keine Wiesenfläche vorhanden ist, ist ein Planum für die Wiesenansaat herzustellen. Die Flächen sind mit Regio-Saatgut UG 9 Oberheingraben „Blumenwiese - 50 % Blumen, 50 % Gräser“ (Rieger Hofmann oder vergleichbares) 3 g/m² anzusäen und durch eine zweimalige Mahd/Jahr oder durch Schafbeweidung extensiv zu pflegen. Anfallendes Mahdgut ist zu entfernen. Das Ausbringen von Düngemitteln ist unzulässig. Die extensive Schafbeweidung ist nur zulässig soweit die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vorliegt.
Typ-Nr. 06.370 Potenzielles Zauneichsenhabitat
Umsiedlungsfläche für Zauneichsen aus der Pionierkaserne; sämtliche Gebäude und Gehölzbestände, mit Ausnahme der im Plan dargestellten zu erhaltenden Bäume sowie einzelner Sträucher, die durch die UBB in Abstimmung mit den Teilnehmern des Jour fixe vor Ort festgelegt werden, sind zu entfernen. Die nachfolgende Ausgestaltung der Habitatfläche (Totholz, Stein- und Sandbereiche sowie Wiesenflächen) ist nicht Bestandteil des LBP. Im Rahmen des Rückbaus ist eine Abstimmung mit den Planern der Habitatfläche vorzunehmen.
Typ-Nr. 06.370 Extensivwiese (Bestand)
Die vorhandenen Wiesenflächen sind durch eine zweimalige Mahd im Jahr zu extensivieren. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren. Das Ausbringen von Düngemitteln ist unzulässig.
Typ-Nr. 06.340 Zu erhaltender Einzelbaum
Typ-Nr. 04.110 Anzupflanzender Einzelbaum
Entsprechend dem Planbild sind standortgerechte Laubbäume anzupflanzen und im Bestand zu erhalten. Es sind Bäume in der Pflanzqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm zu verwenden.
Typ-Nr. 04.110 Reptilienzaun
Der Reptilienzaun ist vor Baubeginn der PV-Anlage aufzustellen und nach Bauende abzubauen. | <p>III Sonstige Strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Grenze der Baufelder Nord und Süd einschl. den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen Brunnen (Trinkwasserschutzzone I) Feldweg, wasserdurchlässig befestigt (Bestand) Feldweg, wasserundurchlässig befestigt (Bestand) Wegrain/Saum (Bestand und Plug)
Typ-Nr. 09.151 <p>Auswahlhilfe I (einheimische und standortgerechte Sträucher)</p> <ul style="list-style-type: none"> Acer campestre - Feld-Ahorn Carpinus betulus - Hainbuche Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Corylus avellana - Hasel Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn Ligustrum vulgare - Liguster Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche Rosa canina - Hunds-Rose Rosa rubiginosa - Weis-Rose Salix caprea - Sal-Weide Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Sambucus racemosa - Trauben-Holunder Viburnum latana - Wolliger Schneeball <p>Hinweis: Bei neu anzupflanzenden Hecken sind mindestens 8 Arten zu verwenden.</p> <p>Auswahlhilfe II (standortgerechte Laubbäume)</p> <ul style="list-style-type: none"> Acer platanoides – Spitz-Ahorn Acer campestre - Feld-Ahorn Carpinus betulus - Hainbuche Tilia cordata – Winter-Linde Quercus petraea – Trauben-Eiche Quercus robur – Stiel-Eiche | <p>IV Sonstige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (in allen Baufeldern zu beachten)</p> <p>V1 Umweltbaubegleitung (UBB)
Der Bau der PV-Freiflächenanlage als auch der Rückbau der wohnungsfernen Gärten ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Umweltbaubegleitung bezieht sich auf die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Bauvorhaben auf die Umwelt. Sie ist von fachkundigen Personen durchzuführen (Landschaftsarchitekten, Biologen, Umweltwissenschaftler etc.). Das Ziel der Umweltbaubegleitung ist die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Vermeidung von Umweltschäden und den dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen.</p> <p>V2 Jour fixe
Beim Rückbau der wohnungsfernen Gärten und Umsetzung der dort vorgesehenen Maßnahmen ist ein regelmäßiges Jour fixe einzuberufen, in dem neben Vertretern der Bauherrschafft, die ausführende(n) Firma(en), die UBB sowie die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hanau teilnehmen. Das 1. Jour fixe ist vor Beginn der Baumaßnahme einzuberufen. Die weitere zeitliche Abfolge wird von den Teilnehmern je nach Erfordernis festgelegt. Die Teilnehmer können im Einvernehmen Abweichungen von den geplanten Maßnahmen und Maßnahmenflächen vorsehen.</p> <p>V3 Gehölzrodungen / Gehölzentrfernung / Baufeldfreimachung / Rückbau der wohnungsfernen Gärten
Die Baufeldfreimachung und der Rückbau der wohnungsfernen Gärten insbesondere die Entfernung vorhandener Gebäude und des Gehölzbestandes oder von Teilen derselben ist nur nach Freigabe durch die UBB zulässig.
Die Rodung von Gehölzen sowie der Gebäudeabriss ist ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. des Jahres zulässig.
Vor der Rodung bzw. Fällung von Einzelbäumen sind diese auf Baumhöhlen mit Fledermausbesatz zu untersuchen. Nach der Kontrolle sind die Strukturen fachgerecht zu verschließen. Werden Fledermäuse festgestellt, darf der betroffene Baum bis zum Ausflug der betroffenen Tiere nicht gefällt werden. Die Höhe ist in diesem Fall so zu verschließen, dass ein Ausflug der betroffenen Tiere möglich ist, ein Wiedereinflug jedoch verhindert wird.
Darüber hinaus sind die Gebäude, insbesondere die Spalten an Gebäuden unmittelbar vor dem Gebäudeabriss auf Tierbesatz zu überprüfen.</p> <p>V4 Außenbeleuchtung im Bereich der PV-Anlage
Zur Außenbeleuchtung dürfen nur Lampen mit bernsteinfarbem bis warmweißem Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil (Farbtemperatur von 1800 bis maximal 2700 Kelvin) eingesetzt werden. Zum Zwecke der Vermeidung weiterer Himmelaufhellung und zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten (z.B. Fledermäuse) sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen (Upward Light Ratio = 0). Eine Dauerbeleuchtung während der Dämmerungs- und Nachtstunden ist unzulässig.</p> <p>V1 Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Waschmitteln
Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Waschmitteln ist im gesamten Bereich der Landschaftspflegerischen Begleitplanes unzulässig.</p> <p>A1 Installation von Vogelnist- und Fledermauskästen
Pro gerodeten Höhlenbaum sind jeweils 2 Vogelnist- und 2 Fledermauskästen in Abstimmung mit den Teilnehmern des Jour fixe an geeigneten Trägerbäumen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu installieren. Die Kästen sind jedes Jahr in den Monaten Oktober bis Dezember zu kontrollieren und zu reinigen. Nicht mehr funktionsfähige Kästen sind zu ersetzen. Die installierten Kästenarten sowie die Standorte der Kästen sind als gps-daten der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p> |
|--|---|---|---|

Heraeus GmbH & Co KG
„PV-Freiflächenanlage Rodenbacher Weg“, Stadt Hanau

Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ausgleichsplan -

Bearbeitet: i.A. Dipl.-Ing. (FH) Groß Stand: 03. November 2023